



Vorgehensweise für Gesuche um subsidiäre Kostengutsprache für medizinische Nothilfe betreffend durchreisende Personen

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 21 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1)
- Art. 14 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, BR 546.250)

2 Durchreisende Person

Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht von bedürftigen Personen auf der Durchreise (Art. 14 Abs. 1 lit. a Kantonales Unterstützungsgesetz). Als Durchreisende gelten Personen, welche ohne Übernachtungsabsichten durch den Kanton Graubünden reisen. Sobald die Person im Kanton Graubünden übernachtet oder eine Übernachtung plant, handelt es sich nicht mehr um eine durchreisende Person, sondern um eine Person mit Aufenthaltsstatus. In diesen Fällen kommen entweder die Vorgehensweisen für Touristinnen/Touristen, für Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt in ausserkantonalen Gemeinden oder für Personen mit Aufenthalt im Kanton Graubünden zur Anwendung.

3 Geltendmachung der Forderung / Einreichung des Gesuchs

Der medizinische Leistungserbringer klärt die Kostentragung bei der betroffenen Person sowie bei Dritten ab. Können die offenen Forderungen durch keine Stelle übernommen werden, kann der medizinische Leistungserbringer beim Kanton, im konkreten Fall beim kantonalen Sozialamt Graubünden, die Übernahmen der Kosten, welche für die Notfallbehandlung angefallen sind, beantragen. Hierfür ist das [Formular GsKG](#) zu verwenden.

4 Prüfung des Gesuchs

Der Kanton prüft seine Zuständigkeit sowie das Gesuch um Kostenübernahme. Für die Beurteilung der Übernahme der Kosten gelten die allgemeine Grundsätze und Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe.

5 Rechnungsstellung

Wird der Antrag um Kostenübernahme bewilligt, kann der medizinische Leistungserbringer dem Kanton die Forderung in Rechnung stellen.

6 Uneinbringliche Kosten von Rettungseinsätzen

Bei medizinischen Leistungserbringern, welche häufig uneinbringliche Kosten haben, kann es aus Effizienzgründen sinnvoll sein, das Prozedere der Kostengutspracheerteilung abzukürzen.

Die FDK (heutige Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK) hat im Jahre 1992 Richtlinien zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe (nachfolgend Richtlinien 1992 genannt) erlassen, welche das Verfahren zwischen dem medizinischen Leistungserbringer von Rettungseinsätzen und der zuständigen Sozialhilfebehörde regeln. Es ist im Rahmen dieser Richtlinien 1992 kein Gesuch um Kostengutsprache notwendig, sondern die Rechnung kann, sofern die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme grundsätzlich gegeben sind, innert zwölf Monaten nach erfolgtem Rettungseinsatz (inkl. Belege der getätigten Inkassobemühungen) bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Rettungsorganisationen tragen 50 % der uneinbringlichen Forderung sowie Rechnungsbeiträge von 1000 Franken und weniger selbst.

Die Richtlinien 1992 finden Anwendung auf alle Personen, die sich auf Grund des Wissensstandes im Zeitpunkt der Alarmierung der Rettungsorganisation in einer Gefahr für Leib und Leben befunden haben. Es können sich alle Rettungsorganisationen (nicht nur die REGA) auf die Richtlinien 1992 berufen. Die Voraussetzungen für eine Geltendmachung der Forderung gegenüber den Sozialhilfeorganen sind:

- die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung und das Vorliegen eines Notfalls
- die Verhältnismässigkeit der Rettungs- und Transportmittel
- die Uneinbringlichkeit der Rettungskosten (als Nachweis für die getätigten Inkassobemühungen sind erforderlich: die Kopie der Erstrechnung, Kopien der erfolgten Mahnungen, nach Möglichkeit eine Kopie der Rechtsöffnung sowie das Original des Verlustscheins)
- das (stillschweigende) Einverständnis der betroffenen Person mit dem Einbezug der Sozialhilfe
- Gemeinnützigkeit der Rettungsorganisation

7 Empfehlungen des kantonalen Sozialamts

7.1 Vorsorgliche Anzeigen / Subsidiäre Kostengutsprache

Personen auf der Durchreise können bis zur Bestätigung der Uneinbringlichkeit der Rechnung den Kanton bereits wieder verlassen haben. Der Kanton hat somit nur begrenzte Möglichkeiten abzuklären, ob es sich bei der betreffenden Person wirklich um eine durchreisende Person handelt. Eine vorsorgliche Anzeige dient dazu, beim Kanton um subsidiäre Kostengutsprache zu ersuchen. Die vorsorgliche Anzeige soll nur eingereicht werden, wenn der medizinische Leistungserbringer nicht sicher ist, dass die Kosten für die erbrachte oder zu erbringende Behandlung bezahlt werden können. Mit der subsidiären Kostengutsprache sichert der Kanton dem medizinischen Leistungserbringer die Übernahme der Kosten nur zu, wenn weder die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger noch weitere Dritten die Kosten tragen.

Das kantonale Sozialamt empfiehlt daher, einen möglichen Unterstützungsfall dem Kanton zeitnah einzureichen. Somit können Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden. Das Vorliegen eines Notfalls soll bereits bei der vorsorglichen Anzeige durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt werden. Für die vorsorgliche Anzeige kann das [Formular AsKG](#) verwendet werden.

7.2 Uneinbringliche Kosten von Rettungseinsätzen

Handelt es sich bei den ausstehenden Kosten um nicht einbringliche Kosten von Rettungseinsätzen, empfiehlt das kantonale Sozialamt die Berücksichtigung der Richtlinien 1992. Damit lässt sich der administrative Aufwand der medizinischen Leistungserbringer sowie auch der Sozialhilfebehörden reduzieren (vgl. Ziff. 6).